§ 2 Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Steuern

[1]Das Bayerische Landesamt für Steuern leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Finanzämter zuständig sind. [2]Es nimmt zudem die in § 88b Abs. 1 und 2 AO genannten Tätigkeiten wahr. [3]Außerdem hat es die Dienst- und Fachaufsicht über die Landesfinanzschule Bayern.